

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2017 (Sache R 1999/2016-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli und Eddy's Snack Company

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juli 2017 (Sache R 1999/2016-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der Eddy's Snack Company GmbH im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 13.11.2017.

Beschluss des Gerichts vom 30. Mai 2018 — PJ/EUIPO — Erdmann & Rossi (Erdmann & Rossi)

(Rechtssache T-664/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Vertretung durch einen Anwalt, der kein vom Kläger unabhängiger Dritter ist — Ersetzung einer Partei des Rechtsstreits — Übertragung der Rechte der Anmelderin einer Unionsmarke — Vertretung durch einen Anwalt, der kein von der Person, die den Ersetzungsantrag stellt, unabhängiger Dritter ist — Unzulässigkeit)

(2018/C 392/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: PJ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S.)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: (Prozessbevollmächtigter: zunächst S. Hanne, dann A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Erdmann & Rossi GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Kunz-Hallstein und R. Kunz-Hallstein)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2016 (Sache R 1670/2015-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Erdmann & Rossi und PJ

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Der Ersetzungsantrag hat sich erledigt.
3. PJ trägt die Kosten.
4. Die [Y]-GmbH und jede Partei tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Ersetzungsantrag.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 6.3.2017.

Beschluss des Gerichts vom 19. Juli 2018 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission

(Rechtssache T-750/17) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Antrag auf Zugang zu den Bemerkungen der Kommission und zur ausführlichen Stellungnahme eines Mitgliedstaats, die im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie [EU] 2015/1535 abgegeben wurden — Verweigerung des Zugangs — Offenlegung nach Klageerhebung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2018/C 392/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses C(2017) 6020 final der Europäischen Kommission vom 29. August 2017, mit dem der Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu den Bemerkungen der Kommission und zur ausführlichen Stellungnahme der Republik Malta, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2016/398/PL gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1) abgegeben wurden, abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Streithilfeantrag der Republik Polen hat sich erledigt.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.